



# Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 24.11.2021, Az. 2 N 21.2173



**Die Anforderungen an VOC-Emissionen aus Grobspanplatten (OSB-Platten) gemäß Anhang 8 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (BayTB) sind unwirksam, weil Bayern in seinen BayTB nur die Gefahrenabwehr und keine Vorsorge regeln kann.**

Das hat der BayVGH in seinem Urteil vom 24.11.2021 (Az. 2 N 21.2173) entschieden. Als Begründung führt er an, dass die BayTB insoweit von ihrer Rechtsgrundlage ([Art. 81a Abs. 2 BayBO](#), [Art. 3 Satz 1 BayBO](#)) nicht abgedeckt seien. Der Generalklausel des Art. 3 Satz 1 BayBO liege der klassische Gefahrenbegriff zu Grunde, sodass etwaige Regelungen in den BayTB zunächst der Abwehr einer (abstrakten) Gefahr dienen müssen. Für das Gericht sei aber das Vorliegen einer abstrakten Gefahr nicht zu erkennen. Denn es bestünden im Wege der anzustellenden Prognose nach den vom Antragsgegner vorgelegten Erkenntnissen keine hinreichenden wissenschaftlichen Anhaltspunkte, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden bei Überschreiten der in den angegriffenen Vorschriften festgelegten Summengrenzwerte TVOCspez, TSVOC, R-Wert sowie Mengenbegrenzung TVOC ohne NIK rechtfertigten. So sei nach den vorgelegten Studien und Sachverständigenstellungen nicht die Annahme begründet, dass OSB-Platten ab der durch die Summenwerte festgelegten Konzentrationen zu schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit führen.

Auch dem Vortrag des Antragsgegners, dass die Regelungen zur Abwehr unzumutbarer Belästigungen (Art. 11 BayBO) erforderlich seien, erteilt der BayVGH eine Absage. Zwar lässt er offen, ob Art. 11 BayBO überhaupt eine taugliche Regelungsgrundlage darstellt. Allerdings sei das Erreichen der Unzumutbarkeitsschwelle eventueller Belästigungen in Gestalt von VOC-Emissionen aus OSB-Platten nach Art. 11 BayBO nicht nachgewiesen. Dieser Aspekt wurde in dem Verfahren vor dem BayVGH diskutiert, weil die Verweiskette in Art. 81a BayBO sich von der Verweiskette in anderen Bauordnungen sowie der Musterbauordnung, welche ausschließlich auf die bauordnungsrechtliche Generalklausel verweisen, unterscheidet.



# Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Auf die unionsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Behinderungsverbot der [EU-BauPVO](#) ging der BayVGH nicht mehr ein.

Der BayVGH schließt sich damit nach nochmaliger und eingehender Prüfung der Studienlage einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg aus dem Oktober 2020 an. Die Länder haben nach Aussage der Bauministerkonferenz entschieden, die entsprechenden Regelungen in ihren Verwaltungsvorschriften streichen zu wollen. Die Entscheidung wurde noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt.

Die grundlegenden Aussagen des BayVGH zum rechtmäßigen Inhalt der BayTB gelten für die gesamte BayTB und damit auch im Hinblick auf die Anforderungen des Anhangs 10 der BayTB (Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer, ABuG) an rezyklierte Gesteinskörnungen in bestimmten Bauteilen aus Beton. Bei den dort formulierten Anforderungen ist – insbesondere im Hinblick auf die Feststoffwerte, aber auch im Hinblick auf die Eluatwerte – fraglich, ob diese der Gefahrenabwehr dienen; es dürfte sich stattdessen wohl um Werte mit Vorsorgecharakter handeln. Selbst wenn sie der Gefahrenabwehr dienen, wäre erforderlich, dass sie ausgehend vom Stand der Technik aus einer auf wissenschaftlichen Erfahrungswerten beruhenden Schädigungsvermutung abgeleitet worden wären. Auch dieses Kriterium kann vor dem Hintergrund, dass die in den ABuG enthaltenen Werte ihren Ursprung in der bereits durch die Ersatzbaustoffverordnung abgelösten LAGA M20 haben, in Frage gestellt werden. Sofern die Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV-TB) anderer Bundesländer auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV-TB) beruhen und mit der BayTB inhaltsgleich sind, stellen sich in diesen Bundesländern dieselben Fragen.

[Link zur Entscheidung](#)